

J.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinde Collmnitz bei Großenhain, die Aufhebung resp. Abänderung des § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 betreffend.

Eingegangen den 16. Januar 1873.

Der Gemeinderath zu Collmnitz bei Großenhain hat sich unterm ^{31. October}_{5. November} 1872 mit der Bitte an die Ständeversammlung gewendet:

„Hochdieselbe wolle bei dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Antrag stellen, daß § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Ausbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, durch ein noch in dieser Sessionsperiode vorzulegendes Gesetz aufgehoben und abgeändert werde.“

Zur Begründung dieses Gesuchs wird angeführt:

Nach beregtem § 11 sollten die Besitzer der Rittergüter zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beitragen, in welcher der Ritterguthshof eingepfarrt sei. Diese Bestimmung enthalte eine Ausnahme von der in § 3 jenes Gesetzes ausgesprochenen Regel und sei jedenfalls nur aus Versehen bei der Aufhebung mehrerer Paragraphen desselben durch das Gesetz vom 12. December 1855 nicht mit aufgehoben worden.

Anderer Grundbesitzer, die nicht Rittergutsbesitzer seien, müßten in allen Parochieen, wo sie Grundstücke besäßen, zu den Parochial- und Schulanlagen nach Verhältniß ihrer Grundsteuereinheiten beitragen, und man könne in der That nicht einsehen, wie sich hier eine Ausnahme für die Rittergutsbesitzer rechtfertigen lassen solle. Es liege hierin nicht nur